

Gemeinde Immendingen

BEBAUUNGSPLAN „STIEG II“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Bearbeitung durch

Baader Konzept GmbH

Mannheim / Gunzenhausen, den 27. Juli 2018

Aktenzeichen: 17046-2



Allgemeine Projektangaben

Auftraggeber:	Gemeinde Immendingen	Schlossplatz 2 78194 Immendingen
Auftragnehmer:	Baader Konzept GmbH www.baaderkonzept.de	Zum Schießwasen 7 91710 Gunzenhausen N 7, 5-6 68161 Mannheim
Projektleitung:	Dipl.-Biol. Dietmar Herold	
Projektbearbeitung:	Dipl.-Biol. Dietmar Herold Hans Laux	
Aktenzeichen:	17046-2	

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Grundlagen.....	7
2.1	Rechtliche Grundlagen	7
2.2	Methodisches Vorgehen	8
3	Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums / Relevanzprüfung	10
3.1	Festgestellte Biotop- und Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich	10
3.2	Potenzialanalyse / mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	16
3.2.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe auch Gesamtliste im Anhang 1)	16
3.2.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	18
3.2.3	Zusammenfassung	18
4	Faunistische Bestandserfassung	19
4.1	Methode	19
4.2	Ergebnisse	19
4.2.1	Vögel	19
4.2.2	Fledermäuse	23
4.2.3	Zauneidechse	26
4.2.4	Sonstige	26
5	Prüfung der Verbotstatbestände	27
5.1	Vorbemerkung	27
5.2	Tötungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG	27
5.3	Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG	27
5.4	Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG	28
5.5	Schädigungsverbot von Pflanzen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG	28
6	Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Auswirkungen.....	29
6.1	Vermeidungsmaßnahmen	29
6.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF- Maßnahmen)	29

7	Zusammenfassung	30
8	Quellenverzeichnis	31

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Biotoptypen- und Vegetationsbestand im Untersuchungsraum	11
Tabelle 2:	Ergebnisse der Vogelerfassung	20
Tabelle 3:	Weitere Vogelarten, die potenziell vorkommen könnten	21
Tabelle 4:	Im Untersuchungsraum mittels Detektoruntersuchung festgestellte Fledermäuse	23

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stieg II“ (rot hinterlegt)	5
Abbildung 2:	Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsplanes „Stieg II“	6
Abbildung 3:	Methodisches Vorgehen	9
Abbildung 4:	Übersichtsplan zu den Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich (Erläuterung siehe Text und Tabelle 1)	10
Abbildung 5:	Festgestellte Fledermausbeobachtungen mit Flugrichtung	24

Anhangsverzeichnis

Anhang 1:	Liste der in Baden-Württemberg generell relevanten Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	
-----------	---	--

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Immendingen beabsichtigt im Ortsteil Mauenheim die Ausweisung eines neuen Wohnbaugebietes. Der Geltungsbereich des etwa 1,95 ha großen Bebauungsplanes liegt am östlichen Ortsrand, östlich der Landstraße L 225 in einer derzeit noch unbebauten Freifläche zwischen Säntisstraße im Norden und Hattinger Straße im Süden (siehe Abbildung 1 und Abbildung 2).

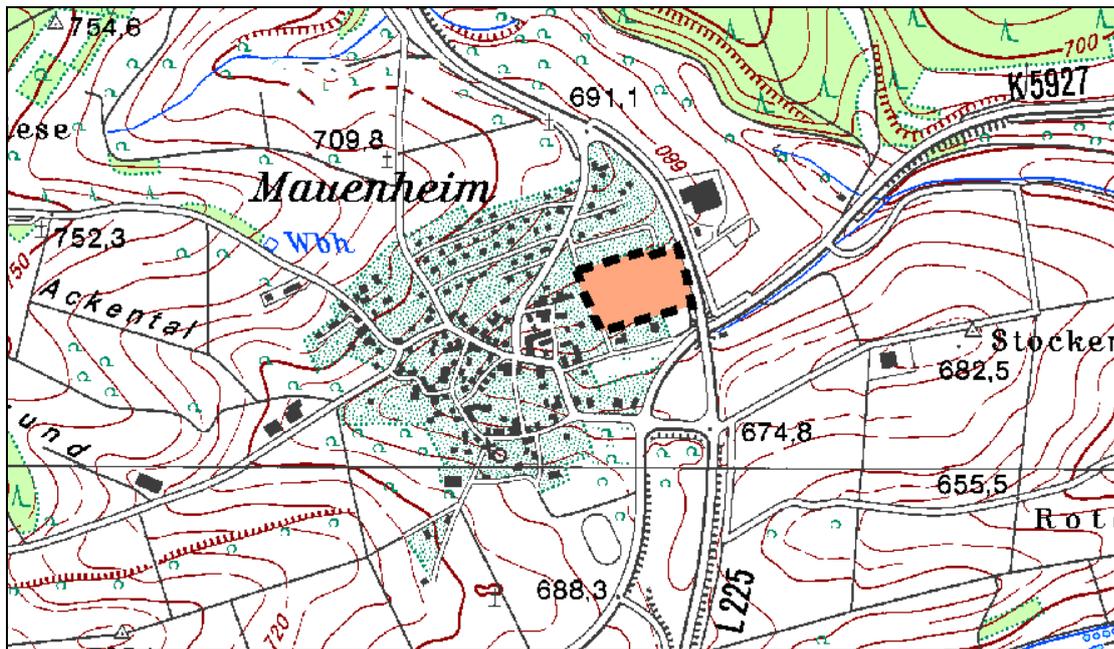


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Stieg II“ (rot hinterlegt)

Der Bebauungsplan umfasst die Flurstücke Nr. 2463, 2469 bis 2475 und Teilflächen des Weggrundstückes Nr. 2477/1 der Gemarkung Mauenheim.

Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt die Flurstücke als Wohnbaufläche dar. Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG bzw. NatSchG BW werden vom Bebauungsplan nicht betroffen.



Abbildung 2: Städtebaulicher Entwurf des Bebauungsplanes „Stieg II“

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt gemäß § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung. Des Weiteren ist kein naturschutzfachlicher Ausgleich erforderlich.

Davon unabhängig ist gemäß §§ 44 Abs. 1 i. V. mit Abs. 5 BNatSchG eine **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung** zu erstellen, um die Frage zu klären, inwiefern die geplante Bebauung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllen könnte.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung mit Abs. 5 beziehen sich auf die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 wären auch die sogenannten „Verantwortungsarten“, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, zu berücksichtigen. Diese Regelung wird jedoch erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten folgende Verbote:

§ 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 ist das Tötungs- und Verletzungsverbot nicht erfüllt, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Hierbei sind nur solche Störungen relevant, die über eine Veränderung von Aktivitätsmustern, höherem Energieverbrauch, Abzug in ungünstige Gebiete o. ä. den Erfolg der Fortpflanzung, Aufzucht, Mauser, Überwinterung oder Wanderung gefährden können und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtern.

§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG: Es ist verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Unter Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind Orte zu verstehen, die von geschützten Arten aktuell zur Fortpflanzung oder zum Ausruhen genutzt werden. Nicht darunter fallen dagegen Nahrungshabitate und Wanderwege zwischen Teillebensräumen, es sei denn, durch den Verlust der Nahrungshabitate oder die Zerschneidung der Wanderwege werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionslos. Als Beschädigung und Zerstörung ist jede Einwirkung zu verstehen, die die Funktion eines Bereichs als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte erheblich beein-

trächtigen kann und damit gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht mehr erfüllt sind.

Soweit erforderlich, können gemäß § 44 Abs. 5 Satz 3 auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen geplant und festgesetzt werden.

§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG: Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Eingriffen ist von einer Verbotverletzung auszugehen, wenn ein Bestand einer geschützten Pflanzenart beeinträchtigt wird. Von einem solchen Bestand ist auszugehen, wenn Vorkommen lebensfähiger Entwicklungsformen geschützter Pflanzen nachgewiesen oder auf Grund der Biotopeignung und früherer, regelmäßiger Funde zu erwarten sind. Für Standorte der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Pflanzenarten gelten die Sätze 2 und 3 des § 44 Abs. 5 BNatSchG entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

2.2 Methodisches Vorgehen

Wie oben ausgeführt, sind bei einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung somit prinzipiell die in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und
- sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden, die derzeit noch nicht vorliegt.

Arten, für die eine verbotstatbestandsmäßige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (**Relevanzprüfung**), müssen nicht weiter betrachtet werden.

Hierzu zählen Arten, für die aufgrund allgemein verfügbarer Daten ausgeschlossen werden kann, dass sie im Planungsraum vorkommen und Arten, bei denen aufgrund fehlender Wirkungsbeziehungen oder artspezifischer Verhaltensweisen oder aufgrund des Fehlens des notwendigen Lebensraumes der Arten im Wirkraum Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Folgende Kriterien sind für die Abschichtung zu nennen:

- Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten bzw. kartierten Verbreitungsgebietes der Art.
- Der erforderliche Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor.
- Die Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit und ohne weitergehende Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Um das allgemeine Lebensraumpotenzial der Fläche als Basis für die Relevanzprüfung und das tatsächliche Vorkommen von vorkommenden relevanten Arten bzw. Artengruppen einschätzen bzw. erfassen zu können, wurden **Bestandserfassungen** durchgeführt.

In einem letzten Schritt werden aufbauend auf den Ergebnissen der Relevanzprüfung und der Bestandserfassungen, die vertieft zu betrachtenden Arten ermittelt, für diese Arten eine **Prüfung der Verbotstatbestände** vorgenommen und, soweit notwendig, weitere notwendige Maßnahmen abgeleitet.

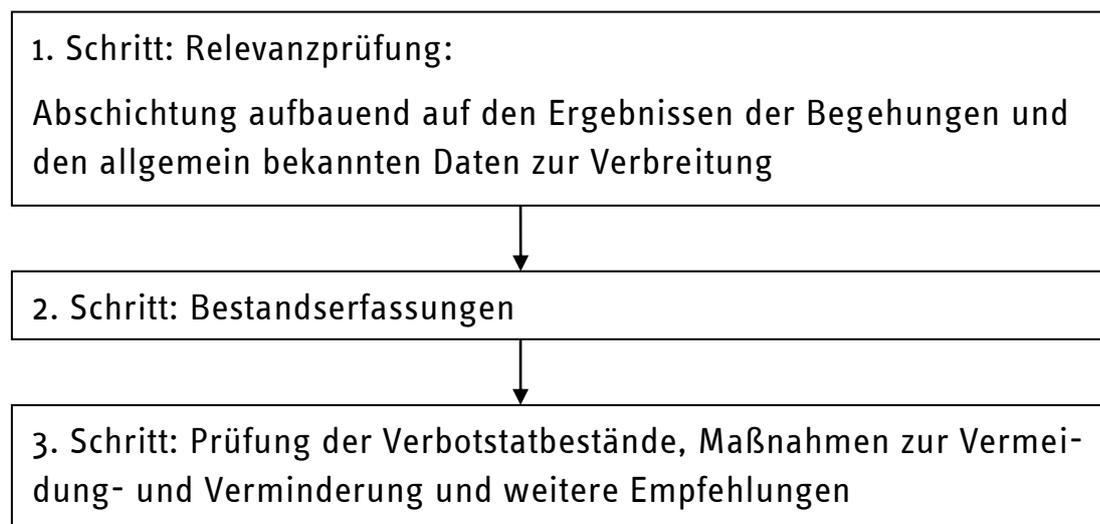


Abbildung 3: Methodisches Vorgehen

3 Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums / Relevanzprüfung

3.1 Festgestellte Biotop- und Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich

Die zur Bebauung vorgesehene Fläche (siehe Abbildung 4) wird geprägt von:

- nährstoffreichen, hochwüchsigen Grünlandflächen (Fettweisen mittlerer Standorte),
- die im Süden kleinflächig noch wenige ältere Hochstammobstbäume (Apfel- und Birnbäume) aufweisen,
- zwei Ackerflächen, die im Jahr 2018 nicht bestellt waren, sondern mit einer Gründüngung eingesät wurden,
- im südlichen Bereich einem versiegelten Fahrсило, in dessen Umfeld kleinere Störstellen, bedingt durch Lager von Dachziegeln, Holz oder Steinen und das Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten, einzelne Sukzessionsgebüsche aus Holunder und Hartriegel und mesophile Staudensäume vorhanden sind, und
- zwei Schotterwegen, beiderseits im Osten und Westen.



Abbildung 4: Übersichtsplan zu den Lebensraumstrukturen im Geltungsbereich (Erläuterung siehe Text und Tabelle 1)

In Tabelle 1 werden die, bei den Begehungen im Jahr 2018 im Planungsraum vorgefundenen Lebensraumstrukturen anhand von Fotos und textlichen Beschreibungen eingehender beschrieben.

Tabelle 1: Biotypen- und Vegetationsbestand im Untersuchungsraum

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
1	<p><u>Grünland:</u></p> <p>Bei beiden Wiesen handelt es sich um grasdominierte „Fettwiesen mittlerer Standorte“ mit guter Nährstoffversorgung. Es dominiert vor allem Gewöhnlicher Glatthafer, daneben finden sich die typischen Wiesenkräuter wie Rot- und Weißklee, Wiesen-Labkraut, Gewöhnlicher Löwenzahn, Scharfer Hahnenfuß, Gänseblümchen oder Wiesen-Storchschnabel.</p> <p>Kleinflächig und randlich sind die Bestände etwas magerer und lückiger. Hier finden sich vereinzelt auch Hornklee, Margerite, Wiesen-Schafgarbe, Großer Klappertopf oder auch Futter-Esparsette.</p>	 <p>(12. April 2018)</p>  <p>(6. Juni 2018)</p>

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
2	<p><u>Ackerflächen:</u></p> <p>Beide Ackerzeilen waren 2018 nicht bestellt. Als Gründüngung wurde eine Einsaat vor allem aus „Büschelschön“ (<i>Phacelia tanacetifolia</i>) eingesät. Die Bodenaufgabe ist bei beiden Äckern relativ gering und steinig.</p>	 <p>(6. Juni 2018)</p>
3	<p><u>Fahrsilo und Umfeld:</u></p> <p>Im Süden liegt mittig ein versiegeltes Fahrsilo, dass 2018 nicht in Betrieb war und nur zum Abstellen von landwirtschaftlichen Geräten genutzt wurde.</p> <p>Rund um das Silo existieren kleinere Lager aus Dachziegeln, Holzhaufen oder Steinen und weitere Störstellen, die durch das Befahren und Abstellen von Geräten entstanden sind.</p>	 <p>(12. April 2018)</p>

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
	<p>Im Randbereich herrschen hochwüchsige mesophile Staudenbestände vor mit vereinzelt kleinen Sukzessionsgebüschchen aus Holunder, Hartriegel und anderen Sträuchern.</p> <p>Im Westen des Silos steht darüber hinaus ein jüngerer Berg-Ahorn (im Foto gegenüber rechts zu sehen), ein alter Holunderbusch mit teilweise dürren Ästen und im Osten auch ein jüngerer Walnussbaum.</p>	 <p>(6. Juni 2018)</p>  <p>(6. Juni 2018)</p>
4	<p><u>Obstbaumreihe im Südosten:</u></p> <p>Östlich des Fahrtilos steht eine Obstbaumzeile aus vier älteren Apfelbäumen und einem Birnbaum. Die Bäume weisen teilweise wenige dürre Äste und kleinere Rindenabplatzungen auf. Astlöcher, Spalten, Hohlräume oder Spechthöhlen konnten nicht entdeckt werden.</p>	 <p>(6. Juni 2018)</p>

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
5	<p><u>Drei Apfelbäume im Westen:</u></p> <p>Westlich des Silos stehen drei weitere alte Obstbäume.</p> <p>In den zwei östlichen Obstbäumen wurde hier jeweils ein größeres Astloch festgestellt, wie rechts auf dem Foto zu sehen.</p>	 <p>(12. April 2018)</p>  <p>(12. April 2018)</p>

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
6	<p><u>Weg und Böschung entlang der L225 im Osten:</u></p> <p>Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereiches verläuft unmittelbar am Fuß der Straßenböschung der L 225 ein wenig befahrener, geschotterter Wirtschaftsweg.</p> <p>Die Vegetation wird an der Böschung, die außerhalb des Geltungsbereiches liegt (siehe Foto rechts), von artenarmen, dichten und hochwüchsigen Grasbeständen beherrscht. Offene Erdstellen, Gehölze oder andere Habitatstrukturen fehlen vollständig.</p>	 <p>(6. Juni 2018)</p>
7	<p><u>Weg im Westen:</u></p> <p>Auch im Westen wird die Grenze des Geltungsbereiches von einem Schotterweg gebildet. Hieran angrenzend (aber schon außerhalb des Geltungsbereiches liegend) stehen heckenartig weitere Gehölze am Rand des landwirtschaftlichen Anwesens und einzelne, auch größere Bäume.</p>	

Nr.	Lebensraumstruktur	Fotos
8	<p><u>Weitere Obstbaumbestände in der südlich angrenzenden Bebauung:</u></p> <p>Im Süden grenzen weitere Wohnhäuser mit vermehrten Gehölzen und weiteren älteren Obstbaumbeständen an, wobei der Unterwuchs hier von kurzrasigem Scherrasen beherrscht wird.</p>	 <p>(12. April 2018)</p>

3.2 Potenzialanalyse / mögliches Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

3.2.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (siehe auch Gesamtliste im Anhang 1)

Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Ein Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie unter der Gruppe der Säugetiere aufgeführten Arten Feldhamster, Wildkatze, Luchs, Biber, Haselmaus oder Wolf ist aufgrund ihrer bekannten Verbreitung, der Siedlungslage und der nicht ausreichenden Habitatqualität bzw. Biotopstruktur auszuschließen. Eine Projektrelevanz ist damit nicht gegeben.

Fledermäuse

Alle heimischen Fledermäuse sind streng geschützt und im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt.

Bei den wenigen Obstbäumen im Gebiet handelt sich um ältere Bäume, die teilweise im Stamm- und Kronenbereich Totholz und Rindenabplatzungen aufweisen. Zwei der Bäume im Westen weisen auch Astlöcher auf. Gebäude mit geeigneten Spalten oder Nischen, die von gebäudebewohnenden Fledermäusen wie z.B. der Zwergfledermaus als Quartier angenommen werden könnten, sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht vorhanden.

Wenngleich der Planungsraum damit nur sehr wenige geeignete Quartiermöglichkeiten aufweist, die als Tagesversteck oder gar als Wochenstube zur Fortpflanzung genutzt werden

könnten, ist ein sehr geringes Lebensraumpotenzial für Fledermäuse aufgrund des alten Obstbaumbestandes nicht gänzlich auszuschließen.

Aufgrund der vorhandenen Gehölze, der Äcker und Wiesen im Gebiet, aber vor allem aufgrund der dörflichen Struktur mit landwirtschaftlichen Anwesen, weiteren Baum- und Gehölzbeständen und gut durchgrüntem Gärten im Umfeld ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Planungsraum zumindest zeitweise auch als Nahrungs- und Jagdgebiet von Fledermäusen genutzt wird.

Reptilien

Der Planungsraum befindet sich im Verbreitungsgebiet der Zauneidechse und der Schlingnatter.

Als xerothermophile Art ist die Schlingnatter vor allem in trockenen und sonnenexponierten Standorten mit niedriger Vegetationsschicht und weiteren Rand- und Habitatstrukturen, die als Verstecke geeignet sind, zu finden. Die Schlingnatter ist sehr mobil und benötigt einen größeren unzerschnittenen Aktionsraum. Im Planungsgebiet fehlen derartige Lebensraumstrukturen weitestgehend. Hinzu kommen die Kleinflächigkeit und die siedlungs- bzw. straßenbedingte Isoliertheit des Planungsraumes. Ein Vorkommen der Schlingnatter ist damit sehr unwahrscheinlich.

Bei der Zauneidechse handelt es sich ebenfalls um eine xerothermophile Art, die hauptsächlich trockenwarme Lebensräume besiedelt, hierbei jedoch auch in kleinen und isolierten Flächen noch zu finden ist. Bevorzugt werden sonnenexponierte Standorte mit lockerem, trockenem Substrat und meist nur lückig bewachsenen Flächen (LAUFER et al. 2007), die im Kontakt stehen mit deckungsreichen Säumen, Weg- oder Waldrändern oder anderen Strukturen. Das Lebensraumpotenzial des Planungsraumes für Zauneidechsen ist zwar insgesamt nur als gering einzuschätzen, ein Vorkommen jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Wichtige Habitatelemente wie Stein- oder Totholzhaufen, die als Sonnenplätze und Unterschlupf oder als Winterquartiere benötigt werden, sind kleinflächig im Bereich des Fahrsilos oder unter Umständen im Bereich der Schotterwege vorhanden.

Amphibien / Libellen / Fische / Schnecken / Mollusken

Gewässer kommen im Planungsraum nicht vor. Ein Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten gewässergebundenen Arten (vgl. auch Anhang 1) kann ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge / Käfer / Farn- und Blütenpflanzen

Für andere streng geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie unter den Tag- und Nachtfaltern und Käfern sowie unter den Farn- und Blütenpflanzen ist eine Projektrelevanz ebenfalls auszuschließen.

Der Planungsbereich liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets oder weist keine Lebensraumstrukturen bzw. Standortvoraussetzungen auf, die ein generelles Vorkommen dieser Arten ermöglichen würde. Die generell relevanten Arten (vgl. auch Anhang 1) haben in

der Regel sehr spezielle Lebensraumanforderungen, die im Planungsraum nicht erfüllt werden.

Dies gilt auch für den Nachtkerzenschwärmer, der noch vergleichsweise häufig ist und auch in Ruderalflächen anzutreffen ist. Die Raupen des Nachtkerzenschwärmers leben an verschiedenen Arten von Nachtkerzen (*Oenothera*) und Weidenröschen (*Epilobium*). Beide Arten bzw. Gattungen wurden im Planungsraum jedoch nicht festgestellt.

3.2.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Auch wenn das Potenzial des Planungsgebietes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel vergleichsweise gering ist, sind aufgrund der alten Obstbäume und der anderen Gehölze sowie der Staudensäume rund um das Silo für einige wenige Freibrüter (d.h. Arten, die in Ästen von Büschen und Gehölzen Nester bauen), wie z.B. Amsel oder Mönchsgrasmücke und für Arten, die im Schutz von Gehölzen am Boden oder bodennah brüten, wie z.B. Rotkehlchen, Zaunkönig oder Goldammer, ein geringes Brutplatzpotenzial vorhanden. Mit den zwei festgestellten Astlöchern könnten unter Umständen auch Höhlenbrüter, wie Sperlinge, Meisen oder Star einen Brutplatz finden.

Darüber hinaus weist die Fläche angesichts der Gehölze, Staudensäume, Wiesen und Äcker auch ein Nahrungsangebot an Insekten, an Sämereien und vermutlich auch an Kleinsäugetern für Vögel auf.

3.2.3 Zusammenfassung

Als artenschutzrechtlich relevante Artengruppen bzw. Arten sind damit

- Fledermäuse,
- eventuell Zauneidechse und
- Vögel

zu nennen.

4 Faunistische Bestandserfassung

4.1 Methode

Entsprechend der oben dargestellten Relevanzprüfung wurden zur Feststellung möglicher Brutvögel, möglicher Lebensraumbedeutung für Fledermäuse und eventuell vorkommender Zauneidechsen insgesamt vier Begehungen durchgeführt und zwar am 12. April, 3. Mai, 7. Juni und am 6. Juli 2018.

Am 6. Juli fand auch eine Begehung in den Abendstunden kurz vor Sonnenuntergang bis etwa eine Stunde nach Einbruch der Dunkelheit statt, bei der mit Fledermausdetektor (Pettersson Ultrasound Detektor D240x) vorkommende Fledermäuse erfasst wurden. Die festgestellten Rufe wurden aufgenommen und mit Hilfe der Software Bat-Sound analysiert.

Zufallsfunde weiterer gesichteter Arten, insbesondere Heuschrecken und Tagfalter wurden ebenfalls aufgenommen.

4.2 Ergebnisse

4.2.1 Vögel

Festgestellte Arten

Bei den Begehungen wurden 2018 insgesamt **20 Vogelarten im Planungsgebiet und dem näheren Umfeld** festgestellt. Für elf der beobachteten Arten, hiervon sechs Höhlen- oder Nischenbrüter und fünf Freibrüter oder nah am Boden brütende Arten, ist im Geltungsbereich generell ein geringes Brutplatzpotenzial vorhanden. Bei den Begehungen konnte jedoch kein besetzter Brutplatz oder Bruthinweis im Planungsraum beobachtet werden. Die zwei festgestellten Astlöcher im Westen wiesen keine erkennbaren Spuren auf Vogelbesatz auf. Auch Aus- oder Einflüge wurden nicht beobachtet.

Wie in Tabelle 2 aufgelistet, handelt es sich bei allen festgestellten Arten um typische Vogelarten der gut durchgrünten Siedlungsbereiche, die alle noch häufig vorkommen und nicht gefährdet sind, wenngleich Haus- und Feldsperling sowie Goldammer aufgrund der allgemeinen Bestandsabnahme in der Roten Liste der gefährdeten Vogelarten in Baden-Württemberg auf der Vorwarnliste verzeichnet sind. Aktuelle Brutnachweise von Haussperling und Star wurden nur im Hausbestand südlich des Geltungsbereiches festgestellt. Die Goldammer wurde ebenfalls aktuell nur außerhalb des Geltungsbereiches in Straßenbegleitgehölzen an der L225 gesichtet.

Die Feldlerche als ausgesprochener Offenlandbrüter wurde nur in der Feldflur östlich der L 225 gesichtet. Das Planungsgebiet ist aufgrund des Baumbestandes und der nahen Siedlungsränder sicher kein geeigneter Brutplatz. Ein Auftreten der Feldlerche im Planungsraum kann sicher ausgeschlossen werden.

Acht weitere Arten wurden nur als Nahrungsgäste kurzzeitig im Planungsraum gesichtet. Aufgrund ihrer Ansprüche an den Brutplatz ist ein Vorkommen als Brutvogel unwahrscheinlich (Elster, Rabenkrähe, Buntspecht) bzw. bei den Gebäudebrütern sicher auszuschließen (Mehlschwalbe, Rauchschnalbe, Mauersegler, Bachstelze, Straßentaube). Horste oder Nester größerer Arten, wie etwa Rabenkrähe oder Eichelhäher, Wacholderdrossel, Elster oder Turmfalken wurden ebenfalls nicht festgestellt.

Tabelle 2: Ergebnisse der Vogelerfassung

Anmerkung: blau hinterlegt (Höhlen- oder Nischenbrüter) und grün hinterlegt (Freibrüter oder nah am Boden brütende Arten) sind Vogelarten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass deren Brutplätze auch im Planungsgebiet liegen könnten, wenngleich 2018 im Rahmen der vier Begehungen kein Brutnachweis oder Brutverdacht im Planungsraum erkennbar war

Status	Name	ZAK	RL BW	RL D	§	VSI	Brutplatz	LR	BP in BW	Trend
2018 im Planungsraum oder im näherem Umfeld festgestellte Vogelarten										
B	Amsel	-	-	-	b	-	F	W/G/S	600.000-900.000	0
N	Bachstelze	-	-	-	b	-	H/N/G	F/O/S	100.000-130.000	0
B	Blaumeise	-	-	-	b	-	H	W/G/S	250.000-300.000	0
B	Buchfink	-	-	-	b	-	F	W/G/S	1.100.000-1.500.000	0
N	Buntspecht	-	-	-	b	-	H	W/G/S	70.000-90.000	0
N	Elster	-	-	-	b	-	F	W/G/S	35.000-40.000	0
- *	Feldlerche	N	3	3	b	-	B	0	150.000-250.000	-2
B	Feldsperling	-	V	V	b	-	H/N	G/S	100.000-150.000	-1
B *	Goldammer	-	V	V	b	-	B/S	G	200.000-300.000	-1
B	Grünfink	-	-	-	b	-	F	W/G/S	280.000-340.000	0
B **	Hausrotschwanz	-	-	-	b	-	G/N	S	150.000-200.000	0
B **	Haussperling	-	V	V	b	-	G/H/N	S	500.000-600.000	-1
B	Kohlmeise	-	-	-	b	-	H	W/G/S	600.000-650.000	0
N	Mauersegler	-	V	-	b	-	G	S	30.000-50.000	-2
N	Mehlschwalbe	N	V	3	b	-	G	S	90.000-140.000	-2
B	Mönchsgrasmücke	-	-	-	b	-	F	W/G/S	450.000-550.000	1
N	Rabenkrähe	-	-	-	b	-	F	W/G/S	90.000-100.000	0
N **	Rauchschnalbe	N	3	3	b	-	G	S	80.000-120.000	1
B **	Star	-	-	3	b	-	H	W/S	300.000-350.000	-1
N **	Straßentaube	-	-	-	b	-	G/F	S	40.000-60.000	0

Erläuterung:

- * Brutplätze nur außerhalb des Wirkungsbereiches, östlich der L225
 ** Brutplätze außerhalb des Planungsraumes, in angrenzender Siedlung festgestellt

Status = B = möglicher Brutvogel
 N = nur als Nahrungsgast

ZAK = Zielartenkonzept Baden-Württemberg: LA = Landesart Gruppe A, LB = Landesart Gruppe B, N = Naturraumart

§ =	Schutzstatus gemäß BNatSchG, s = streng geschützt, b = besonders geschützt
VSI =	I = Art des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
RL D =	Rote Liste Deutschlands
RL BW =	Rote Liste Baden-Württembergs: - = nicht gefährdet / V = Art der Vorwarnliste / 3 = gefährdet
BP in BW =	Bestand Brutpaare bzw. Brutreviere 2000 bis 2004 in Baden-Württemberg (nach HÖLZINGER ET AL. 2007)
Trend =	Bestandsentwicklung in Baden-Württemberg 1980 – 2004 (nach HÖLZINGER ET AL. 2007) 0 = Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20 % -1 = Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 % -2 = Bestandsabnahme größer als 50 %
Brutplatz:	B = Bodenbrüter, S = Stauden-/Röhrichtbrüter G = Gebäude-/Felsbrüter H/N = Halbhöhlen-/Nischenbrüter H = Höhlenbrüter F = Freibrüter in Zweigen
LR =	Lebensraum: W = Wald G = Gehölze, Hecken, Waldränder, Halboffenland O = Offenland S = Siedlungen F = Feuchtgebiete, Gewässer

Weiteres Potenzial

In Hinblick darauf, dass aufgrund der kurzen Beobachtungszeiten ggf. nicht alle Arten erfasst wurden, und von Jahr zu Jahr aufgrund von Populationsschwankungen auch andere Arten auftreten könnten, wird im Folgenden noch eine Potenzialabschätzung für Vögel vorgenommen.

Aufbauend auf die Gesamtliste aller in Baden-Württemberg vorkommenden Brutvögel sind in Tabelle 3 die weiteren Arten aufgelistet, die entsprechend der vorhandenen Lebensraumstrukturen und der Siedlungsnähe eventuell als Brutvögel oder Nahrungsgäste noch vorkommen könnten.

Auch bei diesen Arten handelt es sich ausschließlich um commune, weit verbreitete und nicht gefährdete Arten, die auch in Siedlungsbereichen noch häufig anzutreffen sind. Bei allen weiteren möglichen Brutvögeln handelt es sich um Freibrüter oder bodennah brütende Arten.

Tabelle 3: Weitere Vogelarten, die potenziell vorkommen könnten

Status	Name	ZAK	RL BW	RL D	§	VSI	Brutplatz	LR	BP in BW	Trend
B	<i>Girlitz</i>	-	-	-	b	-	F	G/S	40.000-60.000	-1
B	<i>Heckenbraunelle</i>	-	-	-	b	-	F	W/G/S	150.000-200.000	0
B	<i>Rotkehlchen</i>	-	-	-	b	-	B/S	W/G/S	350.000-450.000	0
B	<i>Zaunkönig</i>	-	-	-	b	-	F/N	W/G/S	150.000-250.000	0
B	<i>Zilpzalp</i>	-	-	-	b	-	B	W/G/S	400.000-500.000	0

Status	Name	ZAK	RL BW	RL D	§	VSI	Brutplatz	LR	BP in BW	Trend
<i>N</i>	<i>Dohle</i>	<i>N</i>	-	-	<i>b</i>	-	<i>H/G</i>	<i>W/S</i>	<i>900-1300</i>	
<i>N</i>	<i>Eichelhäher</i>	-	-	-	<i>b</i>	-	<i>F</i>	<i>W/S</i>	<i>80.000-120.000</i>	<i>-1</i>
<i>N</i>	<i>Grünspecht</i>	-	-	-	<i>s</i>	-	<i>H</i>	<i>W/S</i>	<i>8.000-10.000</i>	<i>0</i>
<i>N</i>	<i>Habicht</i>	-	-	-	<i>s</i>	-	<i>F</i>	<i>W</i>	<i>1.200-1.600</i>	<i>0</i>
<i>N</i>	<i>Mäusebussard</i>	-	-	-	<i>s</i>	-	<i>F</i>	<i>W/G</i>	<i>12.000-18.000</i>	<i>0</i>
<i>N</i>	<i>Ringeltaube</i>	-	-	-	<i>b</i>	-	<i>F</i>	<i>W/G/S</i>	<i>80.000-100.000</i>	<i>0</i>
<i>N</i>	<i>Sperber</i>	-	-	-	<i>s</i>	-	<i>F</i>	<i>W</i>	<i>2.000-2.800</i>	<i>0</i>
<i>N</i>	<i>Stieglitz</i>	-	-	-	<i>b</i>	-	<i>F</i>	<i>G/S</i>	<i>50.000-70.000</i>	<i>0</i>
<i>N</i>	<i>Türkentaube</i>	-	-	-	<i>b</i>	-	<i>G/F</i>	<i>S</i>	<i>30.000-50.000</i>	<i>-1</i>
<i>N</i>	<i>Turmfalke</i>	-	<i>V</i>	-	<i>s</i>	-	<i>G</i>	<i>G/S</i>	<i>5.000-9.000</i>	<i>-1</i>
<i>N</i>	<i>Wacholderdrossel</i>	-	-	-	<i>b</i>	-	<i>F</i>	<i>G/O/F</i>	<i>100.000-150.000</i>	<i>-1</i>

Erläuterung: siehe Tabelle 2

Für Spechte oder größere Arten, die auf Bäumen Horste bauen, insbesondere Greifvögel ist der Baumbestand eher ungeeignet. Auch für Vogelarten, die in oder an Gebäuden oder ursprünglich an Felsen brüten, wie Dohlen ist kein Brutplatzpotenzial vorhanden. Diese Arten könnten allenfalls als Nahrungsgäste zeitweise auftreten.

Weitere Arten mit hohen und speziellen Lebensraumsansprüchen, wie z.B. die Offenlandbrüter (insb. Feldlerche), typische Waldarten (Hohltaube, Eulen, Singdrossel u.a.m.), Röhrich- oder Gewässerbrüter sowie störungsempfindlichere Heckenbrüter, wie z.B. Klappergrasmücke, Dorngrasmücke oder Neuntöter sind nicht zu erwarten.

Zusammenfassung

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist die Lebensraumausstattung im Planungsraum stark eingeschränkt und das Potenzial des Planungsraumes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Vögel gering. Im Rahmen der Erfassungen konnten keine Brutnachweise unmittelbar im Gebiet erbracht werden. Als Brutvögel sind allenfalls wenige, weit verbreitete Siedlungsarten zu erwarten, die geringe Ansprüche an ihren Lebensraum stellen und wenig störungsempfindlich sind. Ein Vorkommen von seltenen, gefährdeten oder störungsempfindlichen Arten kann ausgeschlossen werden.

Angesichts der Lage im Siedlungsrandbereich und des noch dörflichen Umfeldes hat der Planungsraum mit den Gehölzen, den Wiesen und Äckern in höherem Maße eine Bedeutung als Nahrungsraum, insbesondere für die in oder an Gebäuden brütenden Arten, wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehl- oder Rauchschnalbe oder für weitere typische Siedlungsarten wie Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Star oder Mönchsgrasmücke, die in den umliegenden Gärten, Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen noch geeignete Brutplätze finden, oder auch für Greifvögel.

4.2.2 Fledermäuse

Festgestellte Arten

Bei der Fledermausbegehung am 4. Juli 2018 gelangen insgesamt sechs Fledermausbeobachtungen. Die aufgenommenen Rufsequenzen konnten sicher zwei Arten zugewiesen werden. Bei fünf Rufen handelte es sich um eine Zwergfledermaus, einmalig konnte die Fransenfledermaus (siehe Tabelle 4) nachgewiesen werden. Es wurden jeweils Einzeltiere im Abstand von 5 bis 15 min, beginnend kurz nach Sonnenuntergang um 21:45 Uhr bis etwa eine Stunde nach Sonnenuntergang und Einbruch der Nacht bis etwa 22:30 Uhr im Flug festgestellt.

Tabelle 4: Im Untersuchungsraum mittels Detektoruntersuchung festgestellte Fledermäuse

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BW
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	-	3
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	-	2

RL D = Rote Liste Deutschlands und

RL BW = Rote Liste Baden-Württembergs

2 = stark gefährdet

3 = Gefährdet

V = Art der Vorwarnliste

- = ungefährdet

Die Tiere konnten bis auf eine auch optisch gesichtet werden. Es handelte sich bei allen Beobachtungen um kurze Sichtungen, d.h. Vorbeiflüge im Bereich der Obstbäume (siehe Abbildung 5). Alle Flüge erfolgten gerichtet Richtung Osten über die L 225 hinweg. Langanhaltende Jagdflüge um die Obstbäume oder anderen Gehölze wurden nicht beobachtet.

Ausflüge oder Sozialrufe aus den beiden Astlöchern im Westen, die prinzipiell als Quartier dienen könnten, wurden nicht festgestellt.

Aufgrund der frühen Flugphase ist mit hoher Sicherheit davon auszugehen, dass die Tiere offensichtlich Quartiere in der nahen Bebauung, vermutlich im Bereich des westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Anwesens, besetzen und nach dem Ausflug relativ gerichtet in ihr bevorzugtes Jagdgebiet Richtung Osten fliegen. Hier liegen das Mühlbachtal und strukturreiche und lichte Wälder im NSG „Schopfeln-Rehletal“, die sehr gute Jagdgebiete darstellen. Da beide Arten im Allgemeinen „strukturgebunden“, d.h. bevorzugt nahe an der Vegetation, z.B. entlang von Hecken oder Baumkronen, fliegen, werden im Flug offensichtlich die letzten Obstbäume auch als Leitlinie genutzt, wobei im weiteren Flug nach Osten auch die Landstraße und freies Gelände überflogen wird.

Das Potenzial als Jagdgebiet ist im Planungsraum bis auf die wenigen Obstgehölze und einzelne Gebüsche relativ gering. Auch wenn diese zeitweise sicher auch zur Jagd umflogen werden, eine besondere Bedeutung ist angesichts der größeren Aktionsradien (siehe nachfolgende Kurzbeschreibung) der beiden Arten und weiterer Räume im Umfeld nicht anzunehmen.

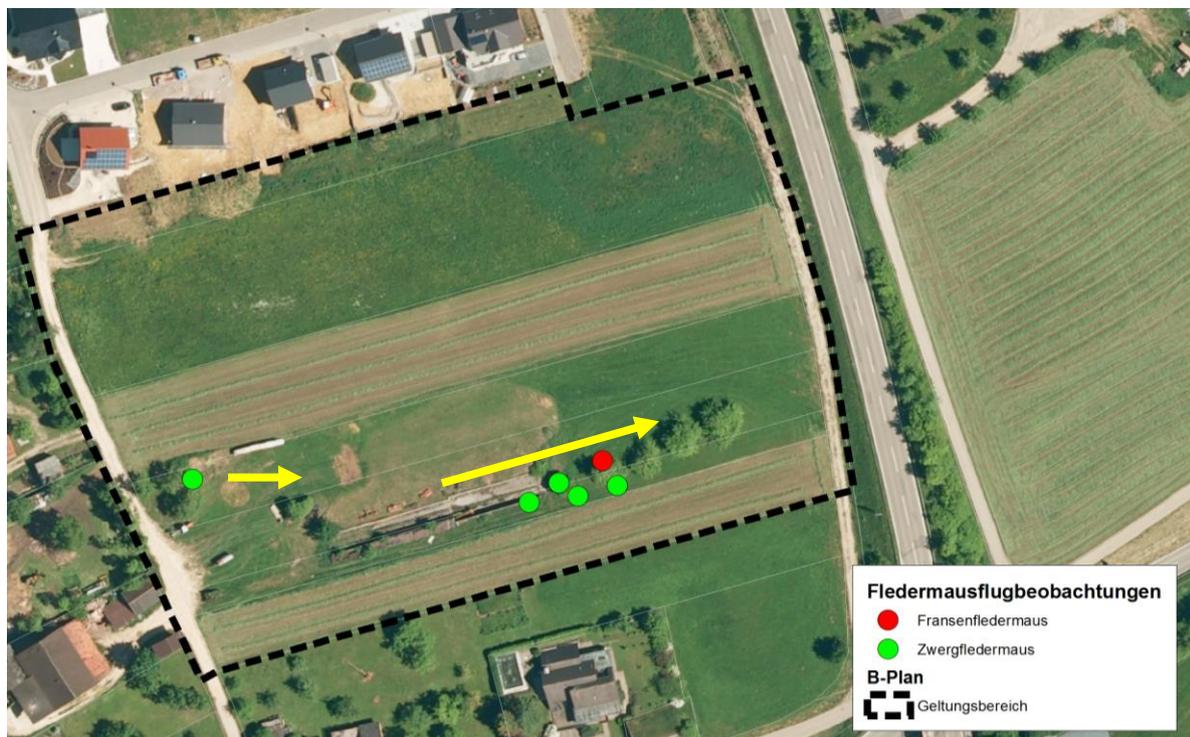


Abbildung 5: Festgestellte Fledermausbeobachtungen mit Flugrichtung

Kurzbeschreibung der festgestellten Arten

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Die Tiere jagen in 2-6 m Höhe im freien Luftraum oft entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 2,5 km um das Quartier liegen. Der Flug erfolgt in der Regel strukturgebunden entlang von Gehölzen. Als Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht, insbesondere Hohlräume hinter Fensterläden, Rollladenkästen, Flachdächer und Wandverkleidungen. Baumquartiere sowie Nistkästen werden nur selten bewohnt, in der Regel nur von einzelnen Männchen. Ab Mitte Juni werden die Jungen geboren. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Gelegentlich kommt es im Spätsommer zu „Invasionen“, bei denen die Tiere bei der Erkundung geeigneter Quartiere zum Teil in großer Zahl in Gebäude einfliegen (DIETZ & KIEFER 2014, DIETZ ET AL. 2007, BRAUN & DIETERLEN 2003).

Fransenfledermaus (Myotis nattereri)

Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand und in Gebieten mit dörflichem und landwirtschaftlichen Strukturen. Als Jagdgebiete werden neben den Wäldern außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht meist in 1-5 m Höhe. Zum Teil gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Jagdgebiete können bis zu 6 km um das Quartier liegen. Als Wochenstuben werden Quartiere in und an Gebäuden, aber auch Baumquartiere (v.a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Im Gebäudebereich werden Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere vor allem in Spalten und Zapfenlöchern aufhalten. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die standorttreuen Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst (DIETZ & KIEFER 2014, DIETZ ET AL. 2007, BRAUN & DIETERLEN 2003).

Weiteres Potenzial

Weitere typische Siedlungsarten, die unter Umständen vorkommen könnten, sind die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), das Große Mausohr (*Myotis myotis*), die Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*) oder die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*). Da diese Arten aber auch im Jahr 2016 bei einer Erfassungsnacht im nordwestlichen Ortsrandbereich (BAADER KONZEPT GMBH 2016) nicht gefunden wurden, ist ein Vorkommen eher unwahrscheinlich.

Zusammenfassung

Das Quartierpotenzial ist im Planungsgebiet sehr gering. Auch wenn die alten Hochstammobstbäume teilweise Rindenabplatzungen oder auch Astlöcher aufweisen, die unter Umständen zeitweise auch als Tagesquartier genutzt werden könnten, wurden keine Aus- oder Einflüge festgestellt.

Auch die Qualität als Jagdgebiet ist eher gering. Der Gehölzbestand ist nur mäßig ausgeprägt. Waldränder, Hecken, Feuchtflächen oder ausgedehnte Gehölzbestände und Wälder stellen die bevorzugten Jagdgebiet dar. Offenlandflächen werden in der Regel nur sehr selten oder gar nicht zum Jagen benutzt.

Auffällig war die Leitlinienfunktion der Obstbaumzeile im Osten, die offensichtlich im Transferflug zum Hauptjagdgebiet genutzt wird.

4.2.3 Zauneidechse

Das höchste Potenzial für Zauneidechsen weist das Umfeld des Fahrsilos auf, insbesondere die südlichen Randbereiche, die kleinere Lager von Holz und Steinen als mögliche Sonnenplätze und höhere Stauden als Schutz aufweisen. Die Straßenböschung entlang der L 225 ist dagegen aufgrund der hohen Grasbestände und fehlender Habitatstrukturen (kein Totholz, offene Erdstellen oder steinige Bereiche) eher ungeeignet.

Trotz der sorgfältigen Suche entlang des Fahrsilos und der beiden Wege, konnten bei den Begehungen keine Zauneidechsen oder andere Reptilien im Planungsraum festgestellt werden. Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse kann somit ausgeschlossen werden.

4.2.4 Sonstige

Als Zufallsfunde konnten in den Wiesen, Äckern und Säumen vereinzelt die folgenden Heuschrecken- und Tagfalterarten beobachtet werden:

- Nachtigall-Grashüpfer (*Chorthippus biguttulus*)
- Feldgrille (*Gryllus campestris*)
- Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*)
- Großes Ochsenauge (*Maniola jurtina*)
- Tagpfauenauge (*Inachis io*)
- Kleiner Kohlweißling (*Pieris rapae*)

Bei allen handelt es sich um vergleichsweise häufig vorkommende und nicht gefährdete Arten, wobei einzig die Feldgrille, die sowohl in den Grünlandflächen als auch in den flach gründigen Äckern an einigen Stellen zu hören war, auf der Vorwarnliste der gefährdeten Arten in Baden-Württemberg verzeichnet ist.

Aufgrund des kleinflächig in den Fettwiesen und zeitweise in den Äckern (Einsaat mit *Phacelia*) anzutreffenden Blütenbestandes, weist der Planungsraum zwar noch eine mäßige bis gute Lebensraumausstattung für Insekten auf, für seltene, anspruchsvolle oder streng geschützte Arten sind jedoch keine geeigneten Lebensräume vorhanden.

5 Prüfung der Verbotstatbestände

5.1 Vorbemerkung

Im Folgenden werden für die festgestellten, artenschutzrechtlich relevanten Arten (Vögel und Fledermäuse) die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG geprüft.

Die folgende Beurteilung der Erfüllung der Verbotstatbestände erfolgt unter der Annahme einer vollständigen und flächendeckenden Veränderung des Planungsraumes inkl. der Beseitigung des Streuobstbestandes und unter Berücksichtigung der im Kapitel 6 aufgezeigten und vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen.

5.2 Tötungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG

Zur Vermeidung möglicher baubedingter Verluste von Gelegen oder Tötungen von Nestlingen müssen die Rodungsarbeiten außerhalb der Brutperiode, d.h. im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden (siehe Hinweise in Kapitel 6.1).

Zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Fledermausindividuen, die sich auch im Winter in Spalten oder Baumhöhlen des zu entfernenden Obstbaumbestandes aufhalten und dort Winterschlaf halten könnten, ist vorzusehen, die beiden Obstbäume im Westen mit erkennbaren Höhlen vorsichtig zu fällen, das entsprechende Stamm- und Starkholz gesondert und vorsichtig zu bergen und randlich außerhalb des Baufeldes bis mindestens Ende April zu lagern (siehe auch Hinweise in Kapitel 6.1). Das vorsichtige Roden und Ablegen verhindert Verletzungen und gibt den Tieren die Möglichkeit, unbeschadet auszufliegen und Ausweichquartiere zu suchen und unter Umständen auch den Winter unbeschadet zu überdauern.

Besondere „betriebsbedingte“ Tötungsrisiken, d.h. Risiken nach Durchführung der Bebauung sind sicher nicht signifikant erhöht bzw. auszuschließen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist das Eintreten von Tötungsverboten gemäß § 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG somit nicht zu erwarten.

5.3 Schädigungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von höhlenbrütenden Vogelarten oder von Fledermäusen

Besetzte Brutplätze von Höhlenbrütern bei den Vögeln und Tagesquartiere oder Wochenstuben von Fledermäusen wurden im Planungsraum nicht festgestellt. Berücksichtigt man des Weiteren, dass es sich bei allen betroffenen Vögeln um relativ häufige und nicht gefährdete Siedlungsarten handelt und die bevorzugten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der festgestellten Fledermausarten in oder an Gebäuden bezogen werden, kann davon ausgegangen werden, dass im dörflichen Umfeld die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und

Ruhestätten für höhlenbrütende Vogelarten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird und Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von frei in Gehölzen oder bodennah brütenden Vogelarten

Auch bei den Freibrütern, die im Kronenbereich der zu rodenden Obstbäume oder bodennah brüten könnten, kann davon ausgegangen werden, dass der geringe Verlust von Gehölzen unter Berücksichtigung der verbleibenden bzw. vorhandenen Gehölze im näheren und weiteren Umfeld sowie von neuen Gehölzen in den künftigen Gärten zu keiner Verschlechterung der Lebensraumsituation führt. Für diese Arten sind ausreichend Ausweichlebensräume vorhanden bzw. werden neue Lebensräume in den künftigen Gärten entstehen.

Nahrungsgebiete, Jagdbereiche und Flugrouten

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten unterliegen als solche generell nicht dem Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ihre Beschädigung kann ausnahmsweise dann den Verbotstatbestand der Schädigung erfüllen, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungsstätte vollständig entfällt (LANA 2009).

Da der Planungsraum als Nahrungsgebiet für Vögel nur eine geringere Bedeutung hat, im Umfeld weitere geeignete Nahrungsgebiete vorhanden sind und auch künftig im neuen Wohnbaugebiet Gärten entstehen werden, die wieder neue Nahrungsquellen für die Siedlungsarten erschließen, kann sicher ausgeschlossen werden, dass der Verlust der aktuellen Nahrungsflächenfunktion zu einer Schädigung der Fortpflanzungsstätten i.S. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG führt.

Gleiches ist hinsichtlich der festgestellten „Leitlinie“ bzw. Flugroute für Fledermäuse entlang der Obstbaumzeile im Osten anzunehmen. Einerseits sind die Tiere auch jetzt schon gezwungen im weiteren Flug nach Osten Freiraum zu überfliegen und andererseits werden neue Strukturen entstehen, wie z.B. die geplanten Pflanzungen im Osten aber auch die neuen Wohngebäude, die als Leitachse dienen können.

5.4 Störungsverbot gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG

Da es sich bei allen Arten um siedlungsbewohnende und dementsprechend wenig störungsempfindliche Arten handelt, die an die üblichen anthropogenen Störungen und Geräusche in den Siedlungen gewöhnt sind, können auch die Erfüllung des Störungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. eine störungsbedingte Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen für diese Arten sicher ausgeschlossen werden.

5.5 Schädigungsverbot von Pflanzen gemäß § 44 Abs.1 Nr. 4 BNatSchG

Streng geschützte Pflanzenarten kommen im Vorhabenbereich nicht vor.

6 Maßnahmen zur Vermeidung- und Verminderung von Auswirkungen

6.1 Vermeidungsmaßnahmen

Da nicht gänzlich auszuschließen ist, dass Fledermäuse, Nestlinge oder Vogelgelege in den Gehölzbeständen vorhanden sind, sind zur Vermeidung der Tötung oder Verletzung aus artenschutzrechtlicher Sicht folgende Maßnahmen notwendig:

- Das Fällen der Obstbäume sowie aller weiteren Gehölze im Vorhabenbereich darf nur außerhalb der Brutzeiten bzw. Aktivitätsphasen, d.h. nur im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen Oktober und Februar stattfinden. Der günstigste Zeitraum wäre der Oktober, da zu dieser Zeit auch Fledermäuse noch aktiv sind und Zeit haben Ausweichquartiere zur Überwinterung zu finden.
- Die beiden Obstbäume im Westen, die erkennbare Astlöcher aufweisen und unter Umständen auch Fledermäusen als Tagesquartier dienen könnten, sind schonend und vorsichtig zu fällen, d.h. langsam und behutsam umzulegen (z.B. Festhalten der Krone mittels Frontlader). Anschließend sind die Stamm- und Starkholzabschnitte, die Höhlen aufweisen, in ausreichender Größe gesondert und wiederum vorsichtig abzuschneiden und randlich, außerhalb des Baufeldes (z.B. westlich am Wegrand oder östlich an der Böschung der L 225 abzulegen und hier mindestens bis Ende April zu lagern. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Öffnungen der Höhlen oder Spalten zugänglich verbleiben. Diese Maßnahme dient dem Schutz von eventuell sich in den alten Obstbäumen aufhaltenden oder überwinternden Fledermäusen. Das längere Lagern hat darüber hinaus den Vorteil, dass auch xylobionte Insektenarten (insbesondere Käferlarven), die im Altholz leben könnten, überwintern und ihre Entwicklung voll abschließen können.

6.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den Ergebnissen der Erfassungen nicht erforderlich.

7 Zusammenfassung

Im Rahmen von vier Begehungen wurde das Lebensraumpotenzial des Planungsraumes ermittelt und auf eventuelle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen geprüft. Als relevante Arten kommen im Gebiet nur Vögel, Fledermäuse oder Zauneidechsen in Betracht. Das Vorkommen weiterer streng geschützter Arten kann aufgrund fehlender Lebensraumausstattung ausgeschlossen werden.

Es konnten insgesamt 20 **Vogelarten** festgestellt werden, wovon bei 11 Arten ein geringes Brutplatzpotenzial im Geltungsbereich vorhanden ist. Im Zuge der Erfassungen konnten jedoch keine Brutnachweise unmittelbar im Gebiet erbracht werden. Die Lebensraumausstattung des Planungsraumes ist stark eingeschränkt. Angesichts der Lage im Siedlungsrandbereich und des noch dörflichen Umfeldes hat der Planungsraum mit den Gehölzen, den Wiesen und Äckern in höherem Maße eine Bedeutung als Nahrungsraum, insbesondere für die in oder an Gebäuden brütenden Vogelarten, wie Haus- und Feldsperling, Hausrotschwanz, Mehl- oder Rauchschnalbe oder für weitere typische Siedlungsarten wie Amsel, Grünfink, Kohlmeise, Star oder Mönchsgrasmücke, die in den umliegenden Gärten, Gebüsch, Hecken oder Einzelbäumen noch geeignete Brutplätze finden, oder auch für Greifvögel.

Der Planungsraum besitzt darüber hinaus aufgrund der vorhandenen alten Hochstammobstbäume eine geringe Jagdgebietenfunktion für **Fledermäuse**. Es konnten zwei Fledermausarten im Vorbeiflug festgestellt werden und zwar die Zwergfledermaus und die Fransenfledermaus. Beide Arten beziehen bevorzugt Quartiere in und an Gebäuden, nehmen aber auch Höhlen- oder Spaltenquartiere an Bäumen an. Es wurden jedoch keine besetzten Tagesquartiere oder Wochenstuben in den wenigen Höhlen an den Obstbäumen festgestellt.

Das generelle Lebensraumangebot für **Zauneidechsen** ist sehr gering. Trotz guter Bedingungen und intensiver Suche konnten im Rahmen der Begehungen keine Zauneidechsen gefunden werden.

Unter Beachtung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen:

- Fällen der Obstbäume nur außerhalb der Brutzeiten bzw. Aktivitätsphasen, d.h. nur im Winterhalbjahr im Zeitraum zwischen Oktober bis Februar stattfinden und
- Schonende Fällung der beiden Obstbäume im Westen, die erkennbare Astlöcher aufweisen und seitliches Lagern

ist das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs.1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht zu erwarten.

8 Quellenverzeichnis

- BAADER KONZEPT GMBH (2016): Artenschutzrechtliche Beurteilung des Flurstücks 2494 i. A. der Gemeinde Immendingen
- BauGB - BAUGESETZBUCH: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414). In der aktuell gültigen Fassung.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse, Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 176 S.
- BNatSchG - GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ): vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202) m.W.v. 24.08.2017.
- BRAUN, M. & DIETERLEN F. [HRSG.] (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. - 688 Seiten, Bd. 1., Eugen Ulmer GmbH & Co., Stuttgart.
- BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (HRSG) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 2, Insektenfresser (Insectivora), Hasentiere (Lagomorpha), Nagetiere (Rodentia), Raubtiere (Carnivora), Paarhufer (Artiodactyla).
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. - 399 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- DIETZ, C. & KIEFER A. (2014): Die Fledermäuse Europas. - 394 Seiten, Franckh-Kosmos Verlags-GmbH & Co. KG, Stuttgart.
- HÖLZINGER, J. (1987): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 1: Gefährdung und Schutz. - Teile 1 - 3: 1796 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (HRSG.) (1997): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.2: Singvögel 2. - 939 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (1999): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 3.1: Singvögel 1. - 861 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., M. BOSCHERT (2001a): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.2: Nichtsingvögel 2. - 880 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., U. MAHLER (2001b): Die Vögel Baden-Württembergs. Band 2.3: Nichtsingvögel 3. - 547 S.; Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart
- HÖLZINGER, J., BAUER, H.-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M., MAHLER, U. (2007): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 5. Fassung. Stand 31.12.2004. Naturschutz-Praxis Artenschutz 11. Herausg. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. Karlsruhe. 172 S.
- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA-Beschluss vom 15.09.2009)
- LAUFER, H., FRITZ, K. & P. SOWIG (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Stuttgart, 807 S.
- LUBW - LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ (2013): Geschützte Arten - Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten. Stand 21. Juli 2010.
- SÜDBECK ET AL. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.



ANHANG 1

Liste der in Baden-Württemberg generell relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Art	Deutscher Name	Habitat
Säugetiere ohne Fledermäuse		
<i>Castor fiber</i>	Biber	GW, (SI, WA, OF, SP)
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	OF
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	WA, (OF, SP)
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	WA, SP
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	WA, SP
<i>Canis lupus</i>	Wolf	WA, OF
Fledermäuse		
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	WA, SP, (OF)
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	SI, WA, OF, SP, [GW]
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	SI, SP, [OF]
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	SI, WA, OF, SP
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	SI, SP; [OF]
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	SI, SP, [WA, GW]
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	SI, SP, [WA, OF]
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	WA, [SI, GW, OF]
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	SI, SP, [WA, OF]
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	SI, SP, (WA), [OF]
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	WA, (SI), [GW, OF]
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	SI, WA, SP, [OF]
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	WA, (SI), [GW]
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	SI, SP, [WA, GW]
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	WA, GW
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	WA, SP, (SI), [GW]
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	WA, SP, [WA]
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	SI, SP
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	SI, SP, [WA, GW]
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	SI, SP
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	SI, SP, [WA, GW, OF]
Reptilien		
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	WA, OF, (SI)
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	WA, SP
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	OF, SP, (SI)
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	OF, SP, (WA)
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	OF, SP
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	SI, OF, SP, (WA)
Amphibien		
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	WA, SP
<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	GW, SP, (SI, WA, OF)
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	GW, SP, (SI, OF)
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	WA;GW, SP, (OF)
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	GW, OF, SP, (WA)
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	GW, OF, (SI, SP)
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	GW, OF, SP, (SI)

Art	Deutscher Name	Habitat
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	WA, GW, SP, (OF)
<i>Triturus cristatus</i>	Nördlicher Kammolch	WA, GW, OF, SP, (SI)
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	WA, GW, SP, (SI, OF)
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	GW, OF, SP, (SI)
Fische		
<i>Coregonus oxyrhynchus</i>	Nordseeschnäpel	GW
Schmetterlinge		
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	SP
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	SP
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	GW, OF, SP
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	WA
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	WA
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	OF, SP, (SI, WA, GW)
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	SP, (OF)
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	OF, SP
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	WA, GW, OF, SP, (SI)
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollofalter	WA, (OF)
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	SP
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	WA, SP
Käfer		
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	WA
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	GW
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	SI, WA, OF, SP
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	SI, WA, OF, (SP)
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlachkäfer	WA
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	GW
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähniger Mistkäfer	OF
Libellen		
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	GW
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	GW / SP
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	GW
<i>Sympetma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	GW / SP
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	GW
Schnecken und Muscheln		
<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	GW
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	GW
Farn- und Blütenpflanzen		
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	GW
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergißmeinnicht	GW, SP
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	OF
<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	SP
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	WA, SP
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	GW

Art	Deutscher Name	Habitat
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	GW
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	GW, SP
<i>Jurinea cyanooides</i>	Silberscharte	SP
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	SP
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkrout	SP, GW
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	SP

Tabellenerläuterung

Habitat

(nach J. TRAUTNER, K. KOCKELKE, H. LAMBERCHT, J. MAYER: Geschützte Arten im Planungs- und Zulassungsverfahren, 2006)

GW = Gewässer einschl. Uferbiotope und Verlandungszonen

OF = Offene Kulturlandschaft einschl. Streuobstwiesen und typischen Begleitstrukturen wie Hecken, Einzelbäumen, Brachen, Trockenmauern, Verkehrsnebenflächen

SI = Siedlung einschl. Gärten, öffentliche Grünflächen und Parks, kleinere Streuobstbestände in Ortschaftsrandbereich, Kiesdächer, Bau- und Industriebrachen

SP = Spezielle Biotope (Moore, Feucht- und Nasswiesen, Magerwiesen, Felsen, Abbaugelände u.a.)

WA = Wald einschl. Lichtungen, Schlagfluren und Waldränder

() = Vorkommen ausnahmsweise

[] = essenzielle Nahrungsbiotope, in denen im Regelfall keine Fortpflanzung stattfindet (nur bei Fledermäusen)